

Der Vorsitzende
Berlin, Juli 2015

Berichtszeitraum: Anfang Januar bis Ende Juni 2015

Bericht der KJM über die Tätigkeiten im ersten Halbjahr 2015

1. Organisations- und Verfahrensfragen

1.1. Sitzungen der KJM

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) in vier Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes.

Der Schwerpunkt der Sitzungen lag – neben der Befassung mit zahlreichen Prüffällen – auf dem technischen Jugendmedienschutz. So wurden verschiedene Teilmodule als Lösung zur Altersverifikation positiv bewertet. Außerdem führte die KJM Gespräche mit Entwicklern internationaler Projekte des technischen Jugendmedienschutzes und befasste sich intensiv mit dem Thema der Jugendschutzprogramme. Zwei Jugendschutzprogrammen der Firma Cybits AG wurde eine Anerkennung unter Auflagen ausgesprochen, die zunächst auf zwei Jahre befristet ist.

1.2. Treffen der Prüfgruppensitzungsleiter

Im Mittelpunkt des Treffens am 25.03.2015 in Hannover stand der Austausch über aktuelle Fragen aus der Prüfpraxis, Verfahrensfragen sowie die Planung von Terminen im Jahre 2015.

1.3. Treffen der Fachreferenten für Jugendmedienschutz

Am 20.05.2015 fand in Berlin ein Austauschtreffen zwischen den Fachreferenten für Jugendmedienschutz und dem Team des Bereichs Jugendmedienschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten (GGSt) statt. Das Treffen in Anwesenheit des KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider diente in erster Linie einem persönlichem Kennenlernen der Referenten der einzelnen Anstalten und des Teams der GGSt sowie einem offenen und konstruktiven Austausch über die Zusammenarbeit. Auch aktuell relevante Themen und Verfahren wurden besprochen. Wunsch aller Beteiligten ist es, derartige Treffen in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

1.4. Themenverantwortung / Sitzungen der Arbeitsgruppen (AG)

1.4.1 Sitzung der AG „Neue Formate Fernsehen“

Am 14.01.2015 traf sich in Ludwigshafen die AG „Neue Formate Fernsehen“ unter Federführung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK). Diskutiert wurden neben Formateinschätzungen der verschiedenen Landesmedienanstalten Einzelfälle, bei denen sich die Jugendschutzbewertung als schwierig erwies. Dabei handelt es sich insbesondere um neue Reality-Formate, in denen Teilnehmer unter Dauerbeobachtung über einen längeren Zeitraum bestimmte Aufgaben erfüllen müssen, sowie Formate, an denen die bereits bekannten Protagonisten „Joko“ und „Klaas“ beteiligt sind. Diese stellen in der Regel Grenzüberschreitungen als nachahmenswert dar.

1.4.2 Sitzungen der AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“

Am 15.04.2015 sowie am 21.05.2015 traf sich die AG „Politische Jugendschutzentwicklungen“ in Berlin. Im Mittelpunkt der Sitzungen stand der Austausch zu den aktuellen Entwicklungen zur Neugestaltung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

1.4.3 Sitzungen der AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“

Am 16.04.2015 traf sich eine Unterarbeitsgruppe der AG „Werbung gemäß § 6 JMStV“ in Halle, um sich zu verschiedenen Aspekten des Themas „Ju-

gendmedienschutz im Bereich Werbung und Teleshopping“ auszutauschen. Im Mittelpunkt standen unter anderem Werbung bzw. unmittelbare Kaufaufforderungen in (Spiele-)Apps, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Die AG-Mitglieder diskutierten mehrere Einzelfälle auf Grundlage einer Beratungsvorlage von jugendschutz.net. Einen weiteren Schwerpunkt der Sitzung bildeten vier Rundfunk-Werbespots, an deren Beispiel eine mögliche Anwendung der Sendezeitbeschränkung auf § 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) diskutiert wurde.

In einer weiteren Sitzung am 02.06.2015 in Halle war ein Vertreter des Hans-Bredow-Instituts zu Gast, um die wesentlichen Ergebnisse der Studie „Kinder und Onlinewerbung“ vorzustellen und davon ausgehend Konsequenzen für § 6 JMStV – strukturelle Überlegungen und normbezogene Handlungsoptionen – zu formulieren. Im zweiten Teil der Sitzung vertieften die AG-Mitglieder verschiedene Fragen zu Kaufaufforderungen in bei Kindern und Jugendlichen beliebten Apps.

1.4.4 Sitzungen der AG „Telemedien“

Am 30.04.2015 fand in Berlin eine Arbeitssitzung der AG „Telemedien“ statt. Das Treffen diente zunächst einem Austausch mit der neuen Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der GGS, Isabell Rausch-Jarolimek. Inhaltlich befasste sich die AG mit den bereits anerkannten Jugendschutzprogrammen sowie mit dem Filtertest 2014 von jugendschutz.net. Darüber hinaus war das neue Eckpunktepapier zur Novellierung des JMStV, insbesondere die geplanten Regelungen im Hinblick auf Jugendschutzprogramme, Gegenstand der Arbeitssitzung. Zudem befasste sich die AG Telemedien mit vier Anträgen auf Positivbewertung von (Teil)-Lösungen für geschlossene Benutzergruppen i. S. d. JMStV sowie mit den Netzanschlussfiltern in Großbritannien.

In einer weiteren Sitzung am 25.06.2015 in Norderstedt tauschte sich die AG zum aktuellen Stand der anerkannten Jugendschutzprogramme aus. Darüber war in der Sitzung ein Vertreter von JusProg e.V. zu Gast, der über neuere Entwicklungen im Zusammenhang mit dem anerkannten Jugendschutzprogramm von JusProg e.V. berichtete. Ein weiteres Gespräch fand im Rahmen dieses Treffens mit Forschern des Hans-Bredow-Instituts statt, die der AG „Telemedien“ eine Studie zur Nutzung technischer Jugendmedienschutzlösungen sowie deren zentrale Ergebnisse präsentierten.

1.4.5 Sitzung der AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“

Die AG „Zusammenarbeit KJM/BPjM“ traf sich am 12.05.2015 zu einer Arbeitssitzung in Bonn. Die Mitglieder der AG setzten sich bei diesem Termin mit einigen Verfahrensfragen auseinander, die die Zusammenarbeit zwischen KJM und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) betreffen. Außerdem wurden der aktuelle Sachstand in verschiedenen Verfahren und die aktuelle Entwicklung der Spruchpraxis besprochen. Des Weiteren diskutierte die AG die Änderungen des Strafgesetzbuchs im Bereich der Kinderpornografie/Posendarstellungen. Hier wurden anhand von Einzelfällen auch inhaltliche Fragestellungen und Bewertungsmöglichkeiten diskutiert. Mit den Sitzungen wird dem in § 17 Abs. 2 JMStV vorgeschriebenen Informationsaustausch zwischen der BPjM und der KJM Rechnung getragen und die gemeinsame Spruchpraxis kontinuierlich weiterentwickelt.

1.4.6 Sitzung der AG „Verfahren“

Die Mitglieder der AG „Verfahren“ trafen sich am 18.06.2015 unter Federführung der GGS in Berlin. Dabei wurden Fragen zur 3. Auflage des Verfahrenshandbuchs abschließend besprochen. Weiterhin diskutierte die AG zahlreiche Einzelfragen und Gerichtsentscheidungen, die im Zusammenhang mit KJM-Prüfverfahren stehen. Hinsichtlich der Maßnahme der Beanstandung im Bereich der Telemedien wird die AG Verfahren aufgrund der uneinheitlichen Rechtsprechung eine Übersicht für die Häuser erstellen.

2. Altersverifikationssysteme zur Bildung geschlossener Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen einfach pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für AV-Systeme vor. Zur Förderung des Jugendschutzes im Internet sowie als Serviceleistung für Anbie-

ter für mehr Rechts- und Planungssicherheit hat die KJM jedoch ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Auf Anfrage von Unternehmen prüft die KJM Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV. Module können etwa Verfahren nur für die Identifizierung oder nur die Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen.

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von geschlossenen Benutzergruppen ist allerdings nicht die jeweilige Konzeption, sondern die konkrete Umsetzung in der Praxis.

Basis für die Positivbewertung sind von der KJM entwickelte Eckwerte, die auf der Internetseite der KJM (www.kjm-online.de) öffentlich zugänglich sind und von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden können. Um Entscheidungsprozesse der KJM bei der Bewertung transparent zu machen und genaue Standards zu definieren, hat die KJM über die Eckwerte hinaus ausführliche „Kriterien zur Bewertung von Konzepten für Altersverifikationssysteme als Elemente zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen in Telemedien nach § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV“ (AVS-Raster) veröffentlicht.

2.1. Positivbewertungen

Im Berichtszeitraum hat die KJM fünf neue Teilmodule für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet:

2.1.1 Cybits AG: „[verify-U] face-to-face“

Bei dem System „[verify-U] face-to-face“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Feststel-

lung seiner Identität durch einen Existenz-Check und einen elektronischen Ausweis-Check. Im Anschluss daran wird dann die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der Cybits AG verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

2.1.2 Deutsche Post AG: „POSTIDENT durch Videochat“

Bei dem System „POSTIDENT durch Videochat“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei zunächst durch die Eingabe der Ausweisdaten im Identifizierungssystem. Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der Deutschen Post AG verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Schließlich wird dem Kunden eine TAN zugesandt, durch deren Eingabe die Identifizierung abgeschlossen wird. Nur wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

2.1.3 IDnow GmbH: „IDnow Video-Ident“

Bei dem System „IDnow Video-Ident“ handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei zunächst durch die Übermittlung der Kundendaten durch den Inhalte-Anbieter. Im Anschluss daran wird die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der IDnow GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Schließlich wird dem Kunden eine TAN zugesandt, durch deren Eingabe die Identifizierung abgeschlossen wird. Nur

wenn alle Schritte erfolgreich durchlaufen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

IDnow bietet die Altersprüfung per Videochat ohne Anmeldung und externe Software sowohl für den Webbereich als auch für mobile Endgeräte.

2.1.4 idvos GmbH : „idvos Verfahren zur Altersverifizierung“

Bei dem System „idvos Verfahren zur Altersverifizierung“ der idvos GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Überprüfung der eingegebenen Daten durch die idvos GmbH. Im Anschluss daran wird dann die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz mit geschulten Mitarbeitern der idvos GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden.

Darüber hinaus werden dem Nutzer Zugangsdaten übermittelt. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

2.1.5 WebID Solutions GmbH: „WebID Identify & AgeCheck - Verfahren zur Identitätsprüfung und Altersverifikation“

Bei dem System "WebID Identify & AgeCheck - Verfahren zur Identitätsprüfung und Altersverifikation" der WebID Solutions GmbH handelt es sich um ein Modul (Teillösung) für eine geschlossene Benutzergruppe auf der Stufe der Identifizierung. Das Modul alleine reicht jedoch nicht aus, um eine geschlossene Benutzergruppe sicherzustellen, es muss im Rahmen eines geeigneten Gesamtkonzepts zur Anwendung kommen.

Das Konzept beruht auf einem mehrstufigen Identifizierungsverfahren. Die Identifikation des Nutzers erfolgt dabei in einer Kombination aus der Eingabe seiner Daten auf der Webseite des Inhalte-Anbieters und der Überprüfung der eingegebenen Daten durch die WebID Solutions GmbH. Im Anschluss daran wird dann die Identität des Nutzers in einer Videokonferenz

mit geschulten Mitarbeitern der WebID Solutions GmbH verifiziert, bei der das Ausweisdokument und die Übereinstimmung der Daten geprüft werden. Nur wenn alle Schritte erfolgreich abgeschlossen wurden und keine Widersprüche auftreten, erlangt der Nutzer Zugang zum gewünschten Angebot.

Damit gibt es nun insgesamt 37 positiv bewertete Konzepte für Altersverifikationssysteme. Dazu kommen bis dato acht Konzepte für Technische Mittel sowie sechs übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen. Die Listen mit den betreffenden Konzepten sind über die KJM-Homepage unter der Rubrik „Telemedien“ abrufbar.

3. Prüftätigkeit

3.1. Anfragen und Beschwerden

Im ersten Halbjahr 2015 erreichten die KJM über ihr Beschwerdeportal zahlreiche Anfragen und Beschwerden zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes sowie zu konkreten Rundfunk- oder Telemedienangeboten. Rund 180 unterschiedliche Anfragen und Beschwerden wurden im aktuellen Berichtszeitraum in der GGS bearbeitet. Seit Gründung der KJM im April 2003 waren es damit insgesamt knapp 6.300.

3.1.1 Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum gingen über 40 Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Fragen des Jugendmedienschutzes bei der KJM ein.

Der überwiegende Teil davon bezog sich auf das Themengebiet Telemedien. So erreichten die KJM zahlreiche juristische sowie auch technische Erkundigungen zum technischen Jugendmedienschutz und Möglichkeiten zur rechtskonformen Ausgestaltung von Internetangeboten. Mehrere Anfragen betrafen konkret das Thema „Let’s Play“ von indizierten Spielen auf YouTube. Im Bereich Rundfunk gingen Anfragen zu den Grenzen von Werbung für Sexspielzeug sowie zu den Prüfkriterien der KJM ein. Darüber hinaus baten einige der Ratsuchenden um die Zusendung von Informationsmaterial der KJM (Broschüren, Flyer oder Berichte).

3.1.2 Beschwerden

Beschwerden Rundfunk

Hintergrund: Bürgerbeschwerden

Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der KJM und der Landesmedienanstalten. Die GGS (Bereich Jugendmedienschutz) bearbeitet sie in mehreren Schritten: Zunächst erhält der Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls eine Abgabennachricht über die Weiterleitung an die jeweils zuständige Landesmedienanstalt. **Für die Vorabprüfung von Rundfunkangeboten ist immer diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der betroffene Rundfunkveranstalter zugelassen ist.** Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens informiert die Landesmedienanstalt den Beschwerdeführer über das Ergebnis des Prüfverfahrens.

Im ersten Halbjahr 2015 erreichten die KJM 25 Beschwerden zu unterschiedlichen Rundfunkangeboten. Die KJM erhielt Schreiben engagierter Bürger entweder über die Homepage oder durch Übermittlung unterschiedlicher Einrichtungen und Behörden. Direkt von den einzelnen Landesmedienanstalten bearbeitete Beschwerden, die nicht an die GGS weitergeleitet wurden, sind nicht erfasst.

Programmbeschwerden zu konkreten Sendungen wurden an die für den jeweiligen Anbieter zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet. Im Berichtszeitraum gab es überwiegend Beschwerden zu sexualisierten Angeboten, insbesondere zu Werbung für Sexspielzeug. Weitere Beschwerdegründe waren nicht eingehaltene Sendezeitgrenzen sowie Sendungen mit beleidigenden oder menschenverachtenden Inhalten.

Beschwerden Telemedien

Innerhalb des Berichtszeitraums gingen rund 110 Beschwerden zu Telemedien bei der KJM ein. Die Bearbeitung einer Beschwerde ist – je nachdem, ob der Anbieter des problematisierten Internetangebots in Deutschland oder im Ausland ansässig ist – unterschiedlich.

Ist der Anbieter in Deutschland ansässig, wird das Angebot, sofern nach einer ersten Prüfung ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vorliegt, zur weiteren Veranlassung an jugend-

schutz.net und die jeweils zuständige Landesmedienanstalt weitergeleitet sowie eine Abgabennachricht an den Beschwerdeführer versandt.

Bei Internetangeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig ist, prüft die KJM, ob die Voraussetzungen zur Stellung eines Antrags auf Indizierung bei der BPjM gegeben sind: die Inhalte des Angebots müssen als mindestens jugendgefährdend eingestuft werden. Als antragsberechtigte Stelle kann die KJM selbst Anträge zur Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien stellen, der Beschwerdeführer wird dann über das Indizierungsverfahren informiert.

Sonderfälle ausländischer Anbieter:

Beschwerden zu Angeboten, deren Anbieter im Ausland ansässig sind, können über einen Sonderweg bearbeitet werden: In der Regel versucht jugendschutz.net, organisatorisch an die KJM angebunden, über den Plattformbetreiber oder den Host-Provider eine Entfernung der jugendgefährdenden Inhalte zu erwirken. Bei großen Anbietern, wie beispielsweise dem Internet-Videoportal YouTube oder dem sozialen Netzwerk Facebook, konnten hier Wege zur Zusammenarbeit etabliert werden.

Neben der überwiegenden Zahl an Beschwerden über Angebote mit sexuellen oder pornografischen Inhalten erreichten die KJM im Berichtszeitraum häufig auch Beschwerden zu gewalthaltigen und rechtsextremen Angeboten. Des Weiteren gingen unter anderem mehrere Beschwerden zu Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung ein.

3.2. Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM mit 136 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Stufen (Prüfgruppe, Prüfausschuss etc.). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Vor allem Telemedien-Prüffälle werden in der Praxis von den Prüfgruppen häufig zugleich auf verschiedenartige Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV hin geprüft. Zum besseren Verständnis wird in den Berichten im Allgemeinen pro Prüffall nur ein inhaltlicher Verstoß zugeordnet.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im ersten Halbjahr 2015 sechs Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

Hintergrund: Das Prüfverfahren der KJM

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

3.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 26 Rundfunkfällen befasst und 19 Fälle abschließend bewertet. In neun Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um drei Programmankündigungen, zwei Dokumentationen, zwei Folgen einer Zeichentrickserie, zwei Spielfilme sowie eine Doku-Soap. In zehn Fällen lag kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor.

Weitere sechs Fälle wurden von einer Prüfgruppe der KJM inhaltlich bewertet, aber noch nicht abschließend durch die KJM entschieden. In einem dieser Fälle stellte die Prüfgruppe vorläufig einen Verstoß fest, in fünf Fällen lagen nach Einschätzung der Prüfgruppe keine Verstöße vor. Ein weiteres Prüfverfahren ist ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

3.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die inhaltliche Jugendschutzrelevanz von Internetinhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, wird über die Verstöße in Telemedien nur in anonymisierter Form berichtet.

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit 110 Telemedienfällen befasst und 39 Fälle abschließend inhaltlich bewertet. In 23 Fällen lagen Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um acht Angebote mit pornografischen Darstellungen und acht weitere Angebote, die Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden. Drei Angebote wurden als entwicklungsbeeinträchtigend und zwei als offensichtlich schwer jugendgefährdend bewertet. Bei einem Angebot wurde die Leugnung des Holocausts und bei einem weiteren Angebot das Zugänglichmachen indizierter Inhalte als Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV gewertet. In einem Fall lag kein Verstoß vor. In 15 Fällen hat die KJM das Verfahren eingestellt.

67 neue Fälle haben die Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet und in 66 dieser Fälle vorläufige Verstöße festgestellt. In einem Fall lag nach Einschätzung der Prüfgruppe kein Verstoß vor. Vier weitere Prüfverfahren sind ebenfalls noch nicht abgeschlossen.

3.3. Indizierungen

Die Indizierungsverfahren sind beim KJM-Vorsitzenden in München angesiedelt.

Die KJM ist gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 und Abs. 6 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. So nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, eine wichtige Rolle innerhalb der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM war im Berichtszeitraum von Januar bis Juni 2015 insgesamt mit 317 Stellungnahmen und Indizierungsanträgen befasst.

3.3.1 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Die KJM ist für die Abgabe von Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig (§§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG). Die BPjM hat die Stellungnahmen der KJM bei ihrer Entscheidung gemäß § 21 Abs. 6 S. 2 JuSchG maßgeblich zu berücksichtigen. Aufgrund der Einbindung der KJM in das Indizierungsverfahren der BPjM schreibt der JMStV eine enge Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den beiden Jugendschutzinstitutionen vor (§ 17 Abs. 2 JMStV). Dadurch soll eine einheitliche Spruchpraxis zwischen KJM und BPjM gewährleistet werden. Auch im aktuellen Berichtszeitraum pfl-

ten die KJM und die BPjM einen regen Informationsaustausch und konnten damit ihre gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickeln.

Laut § 7 Abs. 4 S. 1 der GVO-KJM erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 GVO-KJM einem Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt.

Von Anfang Januar bis Ende Juni 2015 war die KJM mit 245 Stellungnahmen im Rahmen des Indizierungsverfahrens bei der BPjM befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete bei den meisten Anträgen eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien durch die BPjM. Hiervon wurden aufgrund der Eindeutigkeit der Jugendgefährdung insgesamt 50 Stellungnahmen in einem vereinfachten Verfahren an die BPjM übermittelt.

36 Angebote befinden sich gegenwärtig noch in der Prüfung. Bei sieben Angeboten lehnte die KJM eine Indizierung durch die BPjM ab. Bei 16 Angeboten waren die Inhalte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Befürwortete Stellungnahmen: Inhalte

Der Vorsitzende befürwortete bei dem Großteil der Anträge eine Indizierung. Diese Angebote enthielten bspw. pornografische, gewalthaltige oder rechtsextremistische Inhalte sowie Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung.

39 Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. 36 Angebote hatten so genannte schwere Pornografie zum Inhalt, indem sie Tierpornografie zeigten. Zehn Stellungnahmen erfüllten nach Einschätzung der Bundeskriminalamtes (BKA) und der BPjM den Tatbestand der Kinderpornografie nach § 184b StGB. Bei diesen Angeboten befürwortete der Vorsitzende gemäß dem Beschluss der KJM vom 15.05.2013 eine Indizierung gem. § 18 Abs. 1 JuSchG.

Bei 60 Fällen handelte es sich um so genannte „Posenfälle“, d. h. sie enthielten Darstellungen von Kindern oder Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. 25 Angebote enthielten rechtsextremistische Inhalte. Gewalthaltige Inhalte wurden bei elf Angeboten festgestellt. Bei vier Angeboten handelte es sich um die Verherrlichung des Jihad, ein weiteres Angebot ist der Kategorie „sonstige Jugendgefährdung“ zuzuordnen.

1.1.2 Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen anderer Institutionen hat die KJM gemäß §§ 16 S. 2 Nr. 7 JMStV, 21 Abs. 2 JuSchG die Aufgabe, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen gemäß § 7 Abs. 4 S. 3 GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Im aktuellen Berichtszeitraum von Januar bis Juni 2015 stellte der KJM-Vorsitzende 72 Anträge bei der BPjM.

Indizierungsanträge: Inhalte

Der Großteil der Indizierungsanträge der KJM hatte pornografische Darstellungen zum Inhalt: 41 Angebote enthielten einfache Pornografie. Zwölf Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Bei sieben Angeboten wurden rechtsextremistische und antisemitische Inhalte festgestellt. Sieben weitere Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen. Ein Angebot zeigte Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung, bei einem weiteren Angebot handelte es sich um ein Suizidforum. Bei weiteren drei Angeboten wurden sonstige jugendgefährdende Inhalte festgestellt.

4. Weitere Arbeitsschwerpunkte

4.1. Öffentlichkeitsarbeit

4.1.1 Pressearbeit

Pressekonferenz zum Jahresbericht von jugendschutz.net

Am 13.05.2015 lud die KJM gemeinsam mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz zu einer Pressekonferenz ein. Anlass für den Termin war die Veröffentlichung des aktuellen Jahresberichts von jugendschutz.net. Staatssekretärin Margit Gottstein und der KJM-Vorsitzende Siegfried Schneider drängten anlässlich der Erkenntnisse von jugendschutz.net auf mehr Schutz junger User im Social Web.

Rund 7.900 Verstöße gegen den Jugendschutz hat jugendschutz.net im vergangenen Jahr registriert, nur noch 17 % davon fanden sich auf deutschen Servern. Knapp 100 deutsche Fälle gab jugendschutz.net an die KJM ab, die dazu Aufsichtsverfahren einleitete. Rund 540 ausländische Fälle übermittelte jugendschutz.net an den KJM-Vorsitzenden und regte die Stellung eines

Indizierungsantrags bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien an.

Knapp 20 Pressevertreter folgten der Einladung und berichteten anschließend unter anderem in ARD, ZDF, RTL und N24, in Deutschlandradio Kultur sowie in diversen Print-/Onlinemedien wie z. B. heise online, Focus, Hamburger Morgenpost oder Weser Kurier. Auch dpa und epd berichteten.

Pressemitteilungen

Im ersten Halbjahr 2015 veröffentlichte die KJM insgesamt sieben Pressemitteilungen.

Am 30.01.2015 erschien eine Pressemitteilung, in der die Ergebnisse des jüngsten Filtertests von jugendschutz.net bekannt gegeben, die bisher mangelhafte Entwicklung im Bereich der Jugendschutzprogramme kritisiert und Weiterentwicklungen angemahnt wurden. Eine weitere Pressemitteilung wurde am 05.02.2015 veröffentlicht. Darin wurde die Positivbewertung des Moduls [verify-U] face-to-face der Cybits AG als Lösung zur Altersverifikation (AVS-Teilmodul) für geschlossene Benutzergruppen in Telemedien mitgeteilt. Am 12.02.2015 wurde eine Pressemitteilung zu Prüffällen der KJM im zweiten Halbjahr 2014 veröffentlicht. Eine Pressemitteilung am 16.03.2015 befasste sich mit der Anerkennung von zwei weiteren Jugendschutzprogrammen unter Auflagen durch die KJM. Über den Wechsel der Bereichsleitung Jugendmedienschutz in der GGS informierte die Pressemitteilung am 01.04.2015. Am 22.04.2015 gab die KJM die Positivbewertung von zwei weiteren Lösungen zur Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen im Internet bekannt. Gemeinsam mit dem Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz wurde mit einer Pressemitteilung am 13.05.2014 auf die Veröffentlichung des Jahresberichts von jugendschutz.net hingewiesen.

4.1.2 Messestände

Bildungsmesse didacta

Vom 24. bis zum 28.02.2015 beteiligte sich die KJM am Gemeinschaftsstand der Medienanstalten auf der internationalen Bildungsmesse didacta in Hannover. Dort wurde das Informationsangebot zum Jugendmedienschutz von den Messebesuchern gut angenommen.

4.1.3 Publikationen und Berichte

Sechster Tätigkeitsbericht der KJM

Am 22.05.2015 hat die KJM ihren sechsten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien gemäß § 17 Abs. 3 JMStV veröffentlicht.

Die Publikation widmet sich der Arbeit der KJM im Zeitraum März 2013 bis Februar 2015, der nicht nur von strukturellen Veränderungen, sondern auch von der Entwicklung neuer Medien und Verbreitungswege geprägt war. Die Zunahme konvergenter Medienangebote oder auch die Vielzahl problematischer Angebote aus dem Ausland sind Herausforderungen, die in der Aufsichtstätigkeit der KJM unter anderem durch die zunehmende Komplexität der Prüfverfahren sowie die steigende Zahl an Indizierungsanträgen und -stellungen sichtbar werden.

Der sechste Tätigkeitsbericht der KJM zeichnet diese Entwicklungen und die sonstige Durchführung der Bestimmungen des JMStV von März 2013 bis Februar 2015 nach. Gleichzeitig zeigt er den Bedarf an praxistauglichen Regelungen für eine konvergente und grenzenlose Medienwelt auf und liefert Anregungen für einen besseren Jugendmedienschutz auf nationaler sowie internationaler Ebene.

4.2. Öffentliche Auftritte der KJM im Überblick

4.2.1 Veranstaltungen der KJM / Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

Antrittsbesuch bei EU-Kommissar Günther Oettinger

Am 27.01.2015 absolvierte der KJM-Vorsitzende zusammen mit dem Europabeauftragten der DLM einen Antrittsbesuch bei Günther Oettinger, dem neuen EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, in Brüssel. Im Rahmen des konstruktiven Gesprächs wurden aktuelle Fragen und Herausforderungen des Jugendmedienschutzes in Europa, wie beispielsweise die geplante Überarbeitung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), angesprochen.

„KJM im Dialog“

Am 20.05.2015 fand in Berlin in der Vertretung des Saarlandes beim Bund die Veranstaltung „KJM im Dialog“ statt. Die Veranstaltung widmete sich der Frage „Extreme Gewaltdarstellungen im Netz – Wie können wir Kinder und Jugendliche schützen“. An die Begrüßung durch den KJM-Vorsitzenden Siegfried Schneider und die Keynote von Dr. Beate Merk, bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und regionale Beziehungen, schloss sich eine Podiumsdiskussion zu verschiedenen Lösungsmodellen für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz in den Medien an. Neben Dr. Beate Merk nahmen daran Susann Rührich, MdB, Felix Seidel (Axel Springer SE), Otto Vollmers (FSM) und Prof. Dr. Stephan Weichert (Hamburg Media School / Hochschule Macromedia) teil. Thomas Krüger, zweiter stellvertretender KJM-Vorsitzender, moderierte die Diskussion.

4.2.2 Weitere Termine und Veranstaltungen

Treffen der ERGA-Arbeitsgruppe Jugendmedienschutz

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung und Beratung im Bereich Medienregulierung im Berichtszeitraum die Expertengruppe ERGA (European Regulators Group) eingerichtet. Diese ist organisatorisch bei der Generaldirektion „Connect“ unter Leitung von EU-Kommissar Günther Oettinger angesiedelt und besteht aus Vertretern von Regulierungsbehörden der einzelnen Mitgliedsstaaten. Im Rahmen der Themenverantwortung Europa/Internationales haben Mitarbeiter der Bayerischen Landeszentrale für

neue Medien (BLM) sowie der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) am 03.02.2015 an der konstituierenden Sitzung der Untergruppe für Jugendmedienschutz teilgenommen. Die Arbeitsgruppe hat vor, sich mit technischem Jugendmedienschutz in Form von Mindeststandards, aber auch Vorschlägen für Anpassungsbedarf im Bereich Jugendmedienschutz in Bezug auf EU-Gesetzgebung wie die AVMD-Richtlinie, sowie mit regulierter Selbstregulierung zu befassen. Der erste Arbeitsauftrag ist die Erstellung eines Diskussionspapiers zu verschiedenen Themenkomplexen, das im April in der Plenarsitzung der ERGA vorgelegt werden soll.

Kulturkonferenz 2015 des Bundesverbandes der Musikindustrie

Am 25.03.2015 fand in der Akademie der Künste in Berlin die Kulturkonferenz 2015 des Bundesverbandes der Musikindustrie statt. Sie wird traditionell am Vortag der Echo-Verleihung durchgeführt und setzt sich u. a. mit gesellschaftlich relevanten Themen aus der Branche auseinander. Die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz der GGS nahm an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel „Popbusiness und Verantwortung“ teil, in deren Rahmen Aspekte des Jugendmedienschutzes und medienethische Themen diskutiert wurden. Zu den weiteren Teilnehmern des Podiums gehörten u. a. Elke Monssen-Engberding, Vorsitzende der BPJM und Mitglied der KJM, sowie der TV-Moderator und Publizist Cherno Jobatey.

Austauschgespräch mit der FSM

Am 31. März 2015 trafen der KJM-Vorsitzende und die Bereichsleiterin Jugendmedienschutz in der GGS den Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) in Berlin. Gegenstand des Austauschgesprächs war die konstruktive Zusammenarbeit zwischen KJM und FSM sowie der technische Jugendmedienschutz. Des Weiteren wurde die KJM-Sitzung im Mai vorbesprochen, zu der die FSM eingeladen wurde, um den aktuellen Stand des Projekts „Miracle“ zu präsentieren.

4.3. Berichtswesen

Hintergrund: Wortlaut des § 15 Abs. 1 JMStV

„Die KJM unterrichtet die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit. Sie bezieht die Gremiovorsitzenden in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, ein.“

Der Vorsitzende der KJM informiert die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der DLM regelmäßig über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Januar bis einschließlich Juni 2015 legte er drei Tätigkeitsberichte vor, die von der GGS erarbeitet wurden.

Die Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten werden gemäß § 15 Abs. 1 JMStV ebenfalls über die Arbeitsschwerpunkte der KJM unterrichtet. Der Vorsitzende stellte in einem Bericht die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.